

09.03.95

Fz

Antrag
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Veräußerung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Centerville-Nord
in Augsburg**

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 7. März 1995

II C 5 - F 0742 - 42/95

VI A 3 - VV 2911.2 - 4/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beabsichtige, die von den US-Streitkräften im Oktober 1994 freigegebene und für den Bund entbehrliche Wohnsiedlung Centerville-Nord in Augsburg an die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Augsburg (WBG) zu veräußern.

Die WBG beabsichtigt, 120 der insgesamt 344 Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Wohnberechtigte i.S.d. § 5 Wohnungsbindungsgesetz zu vermieten, wobei als Mietzins der in Augsburg für gleichartigen Wohnraum übliche Mietzins für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zugrunde gelegt werden soll. Nach dem im Haushaltsplan 1994 bei Kapitel 0807 Titel 131 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 26 (Geschoßwohnungsbauvermerk) wurde dieser Mietzins deshalb der Kaufpreisbildung für diese 120 Wohnungen zugrunde gelegt. Für die übrigen 224 Wohnungen wurde bei der Verkehrswertermittlung der Mietzins für vergleichbare freifinanzierte Wohnungen angesetzt. Der Kaufpreis für die 344 Wohnungen nebst Umgriff beträgt insgesamt rd. 33,4 Mio. DM.

Die WBG will auf einer ca. 3.000 m² großen Teilfläche des auf der Liegenschaft vorhandenen Sportplatzes (Softballfeld) einen Kindergarten anlegen. Für diese Fläche hat die WBG entsprechend dem bei Kapitel 0807 Titel 131 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 14 (Soziale Zwecke) eine Verbilligung in Höhe von 50 v.H. des vollen Wertes (570.000,00 DM) beantragt. Der Kaufpreis hierfür beträgt damit 285.000,00 DM.

Die 19.600 m² große Restfläche des Sportplatzes soll auf Dauer nicht bebaut werden. Sie wurde deshalb als „begünstigtes Agrarland“ mit 1.019.200,00 DM (52,00 DM/m²) bewertet. Sollte die Fläche dennoch innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren bebaut werden, ist von der WBG eine Nachzahlung zu leisten.

Die innerhalb der Wohnsiedlung vorhandenen Verkehrsflächen (Straßen, Zufahrten, Gehwege und Parkbuchten) einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Wohnsiedlung mit einer Gesamtgröße von rd. 1,5 ha sollen unentgeltlich auf die WBG übertragen werden. Im Hinblick auf die dringend erforderliche Sanierung der zu übertragenden Anlagen ist der Bund bereit, einen noch festzusetzenden Ausgleichsbetrag an die WBG zu zahlen, mit der die bislang dem Bund obliegende Unterhaltungspflicht abgegolten wird. Nach Sanierung der Anlagen wird die WBG diese Flächen unentgeltlich an die Stadt Augsburg weiterübertragen.

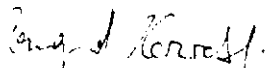
Unter Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes der WBG beträgt der Gesamtkaufpreis für die rd. 11,1 ha große Liegenschaft damit 34,7 Mio. DM. Der WBG soll auf ihren Antrag hin Ratenzahlung gemäß dem im Haushaltsplan bei Kapitel 0807 Titel 131 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 20 (Stundung) zugestanden werden.

Mit der WBG wurde am 20. Dezember 1994 ein Kaufvertrag geschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des BMF, die nach Einwilligung der parlamentarischen Gremien erteilt wird.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki

Antrag auf Zustimmung
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

II C 5 - F 0742 - 42/95
VI A 3 - WV 29111.2 - 4/95

Drucksache 150/95

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	1	2 Ermittelter Verkehrswert DM	3 Verkaufspreis DM	4 Erwerber	5 Verwendung des Grund- stücks a) jetzige b) künftige	Begründung der Veräußerung
a) Ehemalige US-Wohnsiedlung Centerville-Nord in Augsburg Fl.Nr. 437/1 (tlw.) ca. 107.448 m ² Fl.Nr. 437/206 3.752 m ² Gesamtfläche ca. 111.200 m ² 21 Wohngebäude mit insgesamt 344 Wohnungen und einem Umgriff von ca. 73.406 m ²		41.831.592	34.700.000	Wohnungsbau- gesellschaft der Stadt Augsburg	a) bisher: Wohnungen der US-Streitkräfte b) Wohnungen und Kindergarten	6 Das Grundstück ist für den Bund entbehrlich
Fläche für den Bau eines Kindergartens ca. 3.000 m ²		570.000	285.000 (Verbilligung um 50 v.H.; gemäß HH-Vermerk Nr. 14 bei Kapitel 0807 Titel 131 01)			
Freifläche ("begünstigtes Agrarland") ca. 19.600 m ²		1.019.200	1.019.200			
Verkehrsflächen ca. 15.194 m ² b) Oberfinanzdirektion München		0	0			

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Centerville-Nord in
Augsburg

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, in die
Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.